Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

„Roggenwolf" nicht Wodans Thier sei, wie man nach dem von J. Grimm eingeführten, bequemen aber nebelhaften und zu vielen Mißbräuchen verleitenden Begriffe des „Vertretens" angenommen hatte. Freilich wird sich einzelnes bei noch weiterem Zuströmen von Quellen anders gestalten, und wohl niemand wird erwarten, daß schon beim ersten Wurfe überall das richtige getroffen werde: aber im ganzen hat sich Mannhardt durch diese Schrift nicht nur als „Depositär eines der Nation gehörigen heiligen Schatzes" sondern auch dafür dokumentirt, daß er es versteht, aus den gesammelten Körnern und Barren gute und klangvolle Münze zu prägen und die unnützen Blechspäne auszusondern. Mögen ihm Muth und Ausdauer beim schwierigen Werke getreu zur Seite stehen aber vor allem die Unterstützung der dazu Befähigten! Durch ganz Deutschland sind Mannhardts verständig abgefaßte Fragebogen in mehr als 50,000 Exemplaren verbreitet worden: möchten es sich besonders die historischen Vereine angelegen sein lassen, durch ihre Mitglieder Mannhardts Fragen zu beantworten und auf diese Weise sein mühevolles der ganzen Nation zur Ehre gereichendes Unternehmen zu fördern. m.

Giesebrecht, Wilhelm von, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII. (62 S. Abhandlung, 38 S. Anhang. Besonderer Abdruck aus dem Münchener historischen Jahrbuch.)

Indem der H. V. in ziemlich ausführlicher Erörterung bis auf die karolingische Zeit zurückgreift, giebt er uns eine Entwickelung kirchlicher Gesetzgebung von der Frühe des heiligen Reiches bis zu der heißen Stunde, wo sich der Mittag zum Abend wendet. Vor dem Concordate zu Worms steht die kirchliche Gesetzgebung, weil sie eine römische ist, in den nächsten und mannigfaltigsten Beziehungen zur Gesetzgebung der Kaiser, deren Namen und Krone an die ewige Stadt gebunden war. Und da Rom und der Erdkreis nicht Raum hatte für zwei ökumenische Gesetzgeber nebeneinander, so mußten die Rechtserhebungen des einen nothwendig den Rechtsstand des andern bekämpfen, bis einer dem andern den christlichen Weltthron zu Rom als ungetheiltes Besitzthum überließ. So ward die Gesetzgebung der römischen Kirche bis zur vollen Begründung der päpstlichen Theokratie wesentlich ein Krieg gegen die kaiserliche Machtstellung, anfangs, wie es schien, mit dem Ziel der Befreiung und des Gleichgewichtes, dann aber in unmittelbarstem Fortschritt die Unterwerfung des Nebenbuhlers ins Auge fassend. Dieser Fortschritt vollzog sich eben in der Zeit Gregors VII,

und die Entwickelung einer solchen welthistorischen Epoche ist gewiß ein bedeutender Gegenstand der Untersuchung.

Die vorliegende hebt, nachdem sie mit bekanntern Zügen die karolingischen Reichsversammlungen, die ältern römischen Concilien und die Anfänge der cluniacensischen Reformen gezeichnet, den Papst Leo IX als den Gesetzgeber hervor [1]), durch welchen das Papstthum wieder in den Mittelpunkt der kirchlichen Bewegung gestellt ward und diese selbst erst eine feste Richtung gewann. Die mönchischen und monarchischen Tendenzen der Congregation nahm jetzt das römische Bisthum auf. Leo IX nahm die Gesetzgebung als Nachfolger Petri in demselben Umfang in Anspruch wie sie im Pseudoisidor dem römischen Bischof beigelegt war. Leo IX stiftete durch die Reform des römischen Cardinalcollegiums, insbesondere der bischöflichen Mitglieder durch Zuziehung fremder Kräfte, einen hohen Rath der allgemeinen Kirche. Der Gegensatz der fremden Cardinäle gegen die einheimischen ist bisher als ein stark einwirkendes Moment zu wenig beachtet worden [2]). Leo IX ist endlich der Begründer der regelmäßigen Osterconcilien im Lateran, welche bereits an die Autorität ökumenischer Versammlungen streifen. Die römischen Beschlüsse betreffen noch lediglich die innere Reform der Kirche. Unter Stephan X, zweitem Nachfolger Leos, schlug die Reformpartei eine Richtung ein, welche sie über kurz oder lang in eine feindliche Stellung zu der Reichsgewalt bringen mußte [3]). Stephan war bereits ohne kaiserliche Zustimmung gewählt worden. Sein Vertrauter, der Cardinalbischof Humbert, schreibt über den Gräuel der Investituren und der weltlichen Nutzung der Kirchengüter und findet die Aufgabe des Königthums in der Anleitung des Volkes zum Gehorsam gegen die Kirche. Die Kirche selbst mag weltliche Gewalten zu ihrem Dienste aufbieten [4]). Aber nach Stephans Tod erfolgte ein Rückschlag. Auch die kirchliche Gesetzgebung drohte wieder ins Stocken zu gerathen. Daß dieß nicht geschah, war das Verdienst Hildebrands [5]).

Dieser Name eröffnet den zweiten Haupttheil unserer Abhandlung. Das Ziel der Reformpartei wird ein wesentlich politisches, und so wird denn seitdem auch die Gesetzgebung von der Politik vielfach beeinflußt [6]). Zwei Monate nach seiner Wahl erläßt Papst Nikolaus II die Gebote des

1) S. 14 f. 2) S. 17, Anm. 5. 3) S. 18. 4) S. 19. 5) S. 20. 6) S. 22.

kanonischen Lebens der Kleriker, der Entsetzung verheirateter Priester, des Laienkampfes gegen den der Reform abgünstigen Klerus, die Verbote weltlichen Gerichtes über Kleriker, der Annahme von Kirchenämtern aus Laienhand, endlich das berühmte Gesetz über die Papstwahl, worüber im ersten Anhang ausführlicher Rede ist. Die Folgen sind bekannt. Beatrix und Herzog Gottfried einerseits, Anno andrerseits retten Alexander II und Hildebrand. Schon vor dem Regierungsantritt des letztern war der Gedanke von Freiheit und Herrschaft der Kirche in Verwirklichung getreten. Den römischen Synoden muß sich selbst der stolze Anno beugen. Dieselben leisten in umgekehrter Ordnung ähnliches, wie einst die Reichsversammlungen Karls des Großen. Sie sind, wie jene, Organe einer allgemeinen Gesetzgebung. Die päpstlichen Legaten nehmen die Stelle der Kaiserboten ein [1]).

Wir wünschten an dieser Stelle auch etwas von der Form der kirchlichen Gesetze zu erfahren, namentlich von dem wachsenden Gebrauch des Anathems, dessen neuerlich in Aufnahme gekommene Anwendung auf Decrete von nicht dogmatischem Inhalt selbst den eifernden Damiani zu einer warmen Bitte um Abstellung veranlaßte [2]). Gebrauch, Inhalt und Fassung der Anatheme sind nicht nur an und für sich charakteristisch genug, sondern sie dürften für die Kritik des Papstwahlstatutes eine ganz besondere Wichtigkeit haben.

Gregor VII, fährt unsere Abhandlung fort, geht als Gesetzgeber mit der äußersten Behutsamkeit und Nachsicht zu Werke. Er paßt seine Erlasse den Ereignissen an. Seine ganze Regierungszeit füllt die Durchführung des Investiturverbotes aus. Dem Wesen nach schon in dem Gesetz v. 1059 enthalten, empfängt es erst in der Lateransynode v. 1080 seinen vollen, unumwundenen, öffentlichen Ausdruck [3]). Mit dieser Synode schließt die gesetzgebende Thätigkeit Gregors, soweit sie Wirkung hatte. Auch die jährlichen Versammlungen im Lateran endigen mit der Bedrängniß Roms seit jenem Jahr, und sie sind nicht wieder eingerichtet worden [4]). Als Ergebniß der legislatorischen Bemühungen Gregors VII erscheint dem H. V. „eine selbständige Stellung der Kirche und vor allem des Papstthums neben dem Kaiserthum, welches mit ihm schließlich ein Concordat abschließen mußte“ [5]).

---

1) S. 33—35. 2) Ep. ad Alex. II. Migne Patrol. 114, 214 f. 3) S. 39—53. 4) S. 56. 5) S. 57.

Eine Charakteristik des hierachischen Absolutismus Gregors VII folgt im letzten Theil[1]). Ein kräftiges Bekenntniß hat derselbe in dem Dictatus Papae gefunden, welcher in der That aus Hildebrands Feder geflossen ist. Wie sich Gregor als Gesetzgeber in unbeschränkter Gewalt fühlte, zeigen am besten seine Briefe. Aus dem Registrum ist manches Stück in das spätere Kirchenrecht übergegangen.

Den Schluß macht ein Rückblick auf die kanonistische Literatur, welcher durch Gregor VII vor allem in Italien ein neues Leben eingeflößt worden. Das geschriebene Gesetz, welches seit den Tagen Karls des Großen die Macht verloren zu haben schien, begann erst in der Zeit Gregors VII wieder seine Herrschaft zu üben[2]). Für das einzelne mag hier gleich angemerkt werden, daß Bonizos Buch de vita Christiana, wenigstens ein bedeutender Theil desselben, nicht bald nach dem J. 1090 entstanden sein kann, außer andern Gründen deßhalb, weil darin des Kometen des Frühjahrs 1106 wie einer vom Schreiber und Leser vor kurzem beobachteten Erscheinung Erwähnung geschieht[3]). Von den Anhängen beschäftigt sich der erste und umfangreichste mit dem ächten Decret Nikolaus II über die Papstwahl und den Fälschungen[4]). Neues Material ist hier der lücken- und fehlerhafte, aber immerhin bemerkenswerthe Auszug des Textes der Monumenta in Codex S. Crucis Plut. 23 d. cod. 5 der laurentianischen Bibliothek zu Florenz. Die Untersuchung des H. V. führt zur Verwerfung beider vorhandenen Texte und Annahme zweier Fälschungen, im J. 1076 (der Text der Monumenta) und ums J. 1097 (Text der Hugonen). Sie gipfelt in der conjecturalen Reconstruction des echten Textes.

Indem wir hiergegen, unbeschadet mancher Uebereinstimmungen, unsere eigenen Conjecturen aufrechterhalten[5]), bemerken wir nur, was sich in Kürze bemerken läßt:

1) Die Wormser Synode im J. 1076 kann die Erwähnung der Wählerclassen nicht getilgt haben. Denn sie hält ja als Bedingungen rechtmäßigen Pontificates die electionem cardinalium und die approbationem populi und consensum auctoritatemque regis dem zu beseitigenden Papste vor.

---

1) S. 58—67. 2) S. 67. 3) Nova Patr. Bibl. 59, 128. 4) S. 68—92. 5) In unserer Dissertatio de statuto Nicolai II; (Bonn, Marcus) pag. 37, b, 5 Z. v. o. ist episcopi zu streichen.

2) Daß unter den Cardinälen nicht noch die Cardinalbischöfe ausgezeichnet werden, dürfte ebensowenig betrügerische Absicht bekunden, als die Auslassung des übrigen Klerus etwa eine selbstschädliche Beschränktheit der Verfasser bezeugen müßte, zumal es der auctor persuasor subscriptorque des Decretes selbst war, an welchen man schrieb, und dem man eine Fälschung nicht bieten konnte und eine Abschrift nicht zu bieten brauchte. Daß man damals zu Worms ein Decret überhaupt gar nicht vor sich liegen hatte, zeigt überdieß die falsche Zahlangabe der Unterschriften [1]).

3) Aus der obenangef. Stelle im Wormser Erlaß ist ferner ersichtlich, wie man kein Statut kannte, in welchem die Clausel salvo debito honore etc. unmittelbar hinter den cardinales episcopi sich anfügte: man hätte doch sonst sicherlich den consensum auctoritatemque regis auch an die Spitze gestellt.

4) Die dicta cuiusdam de discordia papae et regis können nicht wohl um 1084 entstanden sein, weil darin von der glücklich errungenen Alleinherrschaft Heinrichs IV die Rede ist.

5) Worauf gründen sich in dem hergestellten Texte des H. V. die Worte [2]) sibi sequentium ordinum religiosos clericos adhibeant sicque laici u. s. w.? Muß doch, wo es sich um Verfälschungen und Interpolationen handelt, zur historischen nothwendig auch die philologische Rechnung treten und aus dem gegebenen schriftlichen Stoffe heraus conjicirt werden.

Der zweite Anhang behandelt die zum Theil noch ungedruckten Schriften des römischen Cardinals Deusdedit, eines der bedeutendsten Kanonisten des Gregorianischen Zeitalters. Der dritte Anhang giebt eine neuaufgedeckte angeblich von Gregor VII herrührende Enkyklika.

Von den Anhängen absehend vermissen wir in der Abhandlung selbst im allgemeinen die ordnende Helle eines durchgeführten geschichtlichen Gedankens. Wenn der H. V. S. 18 sagt „Vor Allem ist bemerkenswerth, daß zu seiner (Stephans X) Zeit die Reformpartei eine

---

1) In dem Erlaß der Wormser und den dicta cuiusdam können wir indeß keine „positiven Zeugnisse" dafür finden, daß das ursprüngliche Statut geradezu von Hildebrand „abgefaßt" gewesen wäre, wie d. H. V. S. 24 annimmt. 2) S. 79 oben.

Richtung einschlug, welche sie über kurz oder lang in eine feindliche Stellung zu der Reichsgewalt bringen mußte", und S. 19: „Wie gefährlich es war, die kirchliche Sache so auf das politische Gebiet hinüberzuspielen, zeigte sich u. s. w.", so scheint damit die natürliche und nothwendige Entwickelung eines tragischen Verhältnisses als reine Willkühr und Zufälligkeit gezeichnet, und wir werden keines bessern belehrt, wenn wir S. 22 lesen: „Die Reinheit der Kirche hatten die Reformgesetze Leos erstrebt, und es lag in der Natur der Dinge, daß die Reformpartei diese Gesetze nun weiter auszuführen und praktisch durchzuführen suchte. Aber schon hatte sie sich auch die Befreiung der Kirche von den weltlichen Gewalten und die Herrschaft über dieselben zum Zielpunkt genommen u. s. w.". Das sind doch alte und damals lediglich zur Krisis emporgährende Strömungen, schon zu Karls des Großen Zeit deutlich genug erkennbar. Warum erinnert der H. V. nicht hieran dort wo er uns die kirchliche Macht des ersten Kaisers vor Augen führt? Aber ebenda möchten noch andere Dinge der Erwähnung werth gewesen sein, z. B. daß die damalige kaiserliche Gesetzgebung so vollständig die päpstliche verschlang, daß sie selbst römische Decrete verurtheilte und Dogmen wie Sitten ausdrücklich aus eigenster Machtvollkommenheit dem Volke auferlegte. Es scheint uns keineswegs so rund und „so gewiß, daß die alten Decrete, welche sich in der dionysischen Sammlung fanden, in Frankreich gesetzliche Autorität hatten" [1]), ja selbst in dem „ersten und höchsten Bischof des Reichs, dessen Autorität schwer bei allen kirchlichen Fragen in's Gewicht fiel", möchten wir fast eher den hohenpriesterlichen Karl, den Episcopus episcoporum, erkennen, als den Papst zu Rom.

Wenn von diesem Anfang römischer Gesetzgebung ein Ausblick geschähe nach dem Ende — es ist von dem Schlußpunkt der Untersuchung nicht so entfernt — wo der Fortschritt der kirchlichen Ansprüche geradezu den gesetzlichen Bestand des Kaiserthums in Frage stellte, und wenn sich daran die Bemerkung anschlösse, wie trotz dieser äußersten Verschiebung der Pole Leben und Streben der abendländischen Menschheit von Karl dem Großen bis tief ins dreizehnte Jahrhundert so ziemlich dasselbe geblieben ist: so würde sich ergeben, daß zwischen der Gesetzgebung des Kaisers und der Gesetzgebung des Papstes eigentlich kein Wesensunterschied

1) S. 7.

bestand, daß auf die Völker das gleiche in gleichem Maße von dem Stabe des Fürsten wie von dem Scepter des Bischofs niederwirkte. Die Zeit des ersten Karl ähnelt der Zeit der Innocenze mehr als die dazwischenliegende, und es hatte seinen Grund, wenn die spätere Dichtung gerade auf den alten Karl so gerne zurückgieng und demselben zu dem Geiste auch die Thaten der verwandten Zeit zu Lehn gab. Es war eben das monarchisch-theokratische Princip der herrschenden Religion, welches sich trotz berichtigender Aussprüche ihres Stifters zur Entfaltung drängte. Der Staat des Sohnes Gottes duldete neben dem Stellvertreter Christi, des vollen und wahren Königs, keinen zweiten. So war auch die Satzung die monarchische, ja absolutistische im eigentlichsten Sinne, sie wollte Welt, Leben und Geschichte in Sätze binden, Gesetze geben, wo es eigene Gesetze von altersher gegeben hat, sie wollte die consequenteste Formel setzen, in deren Umschluß alle Widersprüche zur Erkenntniß kämen, daß sie eigentlich keine Widersprüche seien. Daher jene ungeheure Bedeutung und Verehrung, welche dem sichersten und bestimmtesten Ausdruck des Gesetzes, den schriftlichen Kanones und Glossen, zu Theil geworden. Das geschriebene als solches war heilig, der Kanon führte das Scepter und streckte es selbst über Zukunft und Jenseits aus. Es ist bekannt, wie gerade zur Zeit Gregors VII das Anathema zur Weissagung sich steigerte: eine Palingenesie von „Gesetz und Propheten" in großartiger Ausbreitung.

Sehr dankenswerth sind die Anhänge, besonders der erste und mittlere. Möchten wir doch auch einmal von dem Widersacher des Deusdedit, dem „schneeweißen" Hugo, gute Nachrichten zu registriren haben! In diesem Manne, glaub' ich, steckt mehr als Ein Deusdedit. Hier sei denn des Bonizo verlorener liber in Hugonem schismaticum der Wachsamkeit der akademischen und aller Italienfahrer auf das wärmste empfohlen.

H. S.

De Caroli V. caesaris electione eiusque causis et eventu. Dissertatio inauguralis historico-critica quam ad summos in philosophia honores rite capessendos scripsit Carolus Krause, Berolinensis. 8. (VIII. 66 p.) Rostochie 1866, in libraria Stilleriana.

Man ist gewohnt an Dissertationen nicht immer den strengsten Maßstab anzulegen. Ich glaube mit Unrecht. Gerade bei der speciellen Aufgabe, die sich eine solche setzt, soll der junge Verfasser zeigen, daß er eines Gegenstandes Herr zu werden versteht, den Stoff kennt, ihn kritisch zu